



11. COVID-19-Handreichung

für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach dem SGB XI

Das Infektionsgeschehen hat in der 4. Welle der Corona-Pandemie wieder stark zugenommen. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen des Landes zur Verhinderung einer Ausweitung der Corona-Pandemie durch die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO)¹ erneut angepasst worden. **Es gelten die Regelungen zur jeweils aktuellen Warnstufe.**

Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen geben wir die folgenden aktualisierten Hinweise:

Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI

Einzelbetreuungen

Für viele Pflegebedürftige ist es weiterhin hilfreich, wenn die Einzelbetreuungen auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen des Infektionsgeschehens weiter aufrechterhalten werden können. Dabei sind auch weiterhin die Regelungen der Corona-Verordnung zu beachten:

Es gelten die **AHA-Regeln zum Infektionsschutz**², hier zum Abstandsgebot, zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur regelmäßigen Handhygiene und Desinfektion. Ergänzend sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“³ heranzuziehen.

Sofern nicht genug Kapazitäten zur Verfügung stehen, um Pflegebedürftige zu versorgen, setzen Sie bitte weiterhin Prioritäten. Verständigen Sie in den Fällen, für die Sie die Betreuung absehbar nicht oder nicht mehr sicherstellen können, bitte rechtzeitig die Angehörigen und ggf. den zuständigen Pflegedienst.

Gruppenbetreuungen

Regelungen zur Durchführung von Gruppenbetreuungen trifft § 17 Abs. 6 der Corona-VO. Danach ist die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 der Corona-VO erstellten Hygienekonzepts⁴ zulässig. Das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfallen, soweit alle Teilnehmenden vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Eine allgemeine Beschränkung der Gruppengröße gibt es nicht; zu den Bedingungen vor Ort, z.B. zur Raumgröße und zu Möglichkeiten der Lüftung, sind Angaben im Hygienekonzept zu machen.

Es wird gleichwohl dringend empfohlen, bei Zusammenkünften die in § 8 niedersächsische Corona-Verordnung für die jeweiligen Warnstufen vorgesehenen Maskenpflichten zu beachten.

Corona-Schutzimpfung

Eine Impfpflicht für die in AZUA beschäftigten Personen besteht nicht. Den Einsatzkräften der AZUA ist jedoch dringend zu empfehlen, sich impfen zu lassen und auch die Angebote der Booster-Impfungen zu nutzen.

¹ <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

² <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/abstand-halten-hande-waschen-maske-tragen-185452.html>

³ [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf? \(Stand 11.02.2021\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__stand=11.02.2021)

⁴ https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_fur_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstuetzende-wohnformen-und-weitere-unterstuetzungsangebote-185609.html; ein Muster-Hygienekonzept ist den Hinweisen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Anhang beigefügt.



3G-Regelung/PoC-Antigen-Testungen

Auf AZUA ist die sogenannte „3G-Regelung“ nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anzuwenden. Das bedeutet, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie alle Einsatzkräfte bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen müssen.

Von den erweiterten Testpflichten für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher in den Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege (vgl. hierzu § 28 b Abs. 2 Satz 1 Nr.2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr.7 IfSG)⁵ sind die Angebote zur Unterstützung im Alltag jedoch nicht erfasst.

Dennoch sind für den Einsatz bei und für den besonders vulnerablen Personenkreis der Pflegebedürftigen - analog zur Testfrequenz für Pflegeeinrichtungen und den medizinischen Bereich - auch für die Einsatzkräfte der AZUA engmaschige Testungen sinnvoll. Auch geimpfte Einsatzkräfte sollten deshalb mindestens zwei Antigenschnelltests pro Woche durchführen.

Auf die unter im Internetauftritt des Landes eingestellten „Hinweise für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts“ wird verwiesen⁶.

Kostenerstattung für die Träger

Sachkosten für selbst beschaffte Antigen-Tests von Trägern nach Landesrecht anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag sind entsprechend dem in § 150 Absatz 5a SGB XI festgelegten Verfahren über eine Pflegekasse abzurechnen.

Diese bundesgesetzliche Regelung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und zur Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige sind durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLageAufhG v. 22.11.2021 BGBl. I S. 4906, Nr. 79) **aktuell bis zum 31.03.2022 verlängert** worden⁷.

Das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung im Einzelnen bestimmen die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes⁸; s. hier dazu „§ 150 Abs. 5a Satz 4 SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Fragen dazu richten Sie bitte an die Landesverbände der Pflegekassen.

Bundesgesetzliche Ausnahmeregelungen für Pflegebedürftige

Das SGB XI regelt im Rahmen der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der Corona Pandemie (§§ 147 ff. SGB XI) im § 150 Abs. 5 b

- für den **Pflegegrad 1** den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages auch für bisher nicht anerkannte professionelle Angebote bis hin zur nachbarschaftlichen Hilfe;
- für die **Pflegegrade 2 bis 5** ist bereits durch § 150 Absatz 5 SGB XI eine Vergleichsregelung geschaffen worden; hier muss allerdings für diese Zwecke das Pflegegeld eingesetzt werden.

Die Bundesregierung hat die Geltung der vorgenannten Regelungen der §§ 150 Abs. 1 bis 5b SGB XI **bis zum 31.03.2022 verlängert**⁹.

Die Möglichkeit nach Abs. 5 c, nicht in Anspruch genommene Entlastungsbeträge noch rückwirkend in Anspruch nehmen zu können, ist nicht verlängert worden und daher am 30.09.2021 ausgelaufen.

⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

⁶ https://www.niedersachsen.de/download/160274/Stand_08.12.2021_Aktualisierungen_gelb_gemarkert_Hinweise_fuer_Einrichtungen_undLeistungsangebote_zur_Durchfuehrung_von_Antigen-Schnelltests_und_Bereitstellung_eines_Muster-Testkonzepts.pdf

⁷ https://www.buzer.de/8_EpiLageAufhG.htm

⁸ https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

⁹ https://www.buzer.de/8_EpiLageAufhG.htm



Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI

Für die Durchführung von Treffen der Selbsthilfegruppen gelten die Regelungen der aktuellen Corona-VO für Versammlungen in Abhängigkeit von der Teilnehmendenzahl¹⁰.

Sofern der Zweck der Gruppentreffen auch durch die Nutzung von LIVE-Video-Chats über Skype, Zoom oder Webex, die Teilnahme an Internetforen, Chat-Gruppen oder über Mail-Verkehr erreicht werden kann, sollte angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens auch weiterhin unbedingt die Nutzung dieser Möglichkeiten erwogen werden.

Weitere Ansprechpartner

Für Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen Ihnen als Ansprechpartner auch weiterhin die **örtlichen Gesundheitsämter** zur Verfügung.

Das **Landesgesundheitsamt (NLGA)** ist von Montag bis Freitag von 9 - 18 Uhr über die Informations-Hotline unter **Tel. 0511 / 450 55 55** erreichbar.

Daneben steht auch die **Corona-Hotline der Landesregierung** von Montag bis Freitag von 8 - 22 Uhr unter **Tel. 0511/ 120 6000** zur Verfügung.

Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auch im **Internetauftritt der Landesregierung** unter den **FAQ** (häufig gestellten Fragen)¹¹.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie nach Möglichkeit die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. die Angehörigen. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, kontaktieren Sie den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** unter **Tel. 116 117**.

¹⁰ <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

¹¹ https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html